

Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 16. Februar 2010¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 4 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 4a *Allianzname*

¹ Der Allianzname im Sinne dieser Verordnung zeigt die Verbindung von zwei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen auf. Er kann auf Verlangen der antragstellenden Person als Name im Pass und auf der Identitätskarte oder als amtliche Ergänzung im Pass eingetragen werden.

² Als erster Teil des Allianznamens steht der aktuelle amtliche Name der antragstellenden Person. Mit einem Bindestrich kann diesem angehängt werden:

- a. bei gemeinsamer Namensführung: der unmittelbar vor der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft geführte amtliche Name oder Ledigname des nichtnamensgebenden Ehegatten respektive Partners oder der nichtnamensgebenden Ehegattin respektive Partnerin;
- b. bei unterschiedlicher Namensführung: der amtliche Name oder Ledigname des Ehegatten respektive Partners oder der Ehegattin respektive Partnerin.

³ Mit Doppelnamen kann kein Allianzname gebildet werden.

⁴ Ein bereits verwendeter Allianzname kann nach Auflösung der Ehe oder der Partnerschaft weiterverwendet werden, wenn der amtliche Name bei der Auflösung nicht geändert wurde.

¹ SR 143.111

Art. 12 Abs. 4 Bst. c

- c. Die Augen müssen im Bereich von 50–60 Prozent der Bildhöhe, gemessen vom unteren Bildrand, liegen.

Art. 19 Vormundschaft oder umfassende Beistandschaft

Besteht für die antragstellende Person eine Vormundschaft oder umfassende Beistandschaft, so werden zusätzlich folgende Daten erfasst:

- a. bei minderjährigen Personen der amtliche Name und Vorname des Vormunds;
- b. bei volljährigen Personen der amtliche Name und Vorname des Beistands oder der Beiständin.

6. Kapitel: IDK-Antrag bei den Wohnsitzgemeinden

*Art. 35**Aufgehoben**Art. 35a* Anforderungen an Hard- und Software

¹ Die von der Wohnsitzgemeinde eingesetzte Hardware muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Handelüblicher Rechner mit 500 MB freiem Speicherplatz und 1 GB Arbeitsspeicher und einem Internetzugang;
- b. Scanner: vom Arbeitsplatz via Twain- oder WIA-Treiber ansprechbar mit einer auf 600dpi konfigurierbaren Auflösung und 8 Bit Graustufen;
- c. digitale Fotokamera mit einer Mindestauflösung von 1'980x1'440 Pixel im JPEG-Format.

² Die von der Wohnsitzgemeinde eingesetzte Software muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Betriebssystem: Windows 7 oder höher;
- b. Terminalserver: Citrix Xenapp 6.5 mit Windows 2008 R2 oder höher;
- c. aktueller Virensch scanner;
- d. aktuelle JAVA Version;
- e. durchgängige 32-Bit oder 64-Bit Architektur.

Art. 36 Datum der Antragstellung

Das Datum der persönlichen Vorsprache der antragstellenden Person gilt als Antragsdatum und dient als Grundlage für die Berechnung der Gültigkeitsdauer nach Artikel 5 Absatz 1 VAWG.

Art. 36 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Aufhebung der Artikel 35, 36 Absatz 2, 38 und 39 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

xx.xx.xxxx

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Simonetta Sommaruga